

Kriterienkatalog für die Zulassung und Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Jandelsbrunn

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.04.2023 TOP 1 und in Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Kriterien zur zwingenden Anwendung für die Planung und Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen:

Allgemeine Kriterien:

1. Die Gewerbesteuer muss zu 100 % der Gemeinde Jandelsbrunn zu Gute kommen.
2. Es muss eine Flächenleistung von mindestens 1 MWp/ha erreicht werden (ohne Ausgleichsflächen)
3. Der Rückbau der Anlage durch den Anlagenbetreiber muss nach der vereinbarten Betriebszeit gewährleistet sein. Dies ist mit einer entsprechenden Bankbürgschaft abzusichern. Eine Weiternutzung ist nur möglich, wenn eine sinnvolle Nachfolgelösung realisiert wird. Dies ist individuell zu bewerten. Spätestens 5 Jahre nach Nutzungsende muss die Anlage rückgebaut sein.
4. Der Anschluss der Anlage muss über eine Erdverkabelung erfolgen.
5. Die Mindestgröße einer PV-Freiflächenanlage muss mind. 500 kWp betragen.
6. Sobald eine Bürgerenergiegenossenschaft mit Sitz in der Gemeinde Jandelsbrunn vorhanden ist, muss der Anlagenbetreiber dieser Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 25 % anbieten.
7. Der Leitungsweg der Verkabelung sollte nicht größer sein als 2 km. Bei privaten Grundstücken ist eine dingliche Sicherung (Grunddienstbarkeit) vorzulegen. Bei Nutzung öffentlicher Flächen für die Leitungsverlegung ist eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung an die Gemeinde zu leisten.
8. Die Entfernung zu Wohngebieten und Weilern muss mindestens 200 m betragen.
9. Flächen, die mögliche zukünftige Bauflächen beeinträchtigen, werden ausgeschlossen.
10. Natur-/ Denkmalschutzflächen und Waldflächen werden ausgeschlossen.
11. Die Einsehbarkeit und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll möglichst geringgehalten und berücksichtigt werden. Dies ist individuell durch den Gemeinderat zu beurteilen.
12. Die Qualität der Böden ist zu berücksichtigen. Die Ertragsmesszahl ist durch eine entsprechende Bodenwertung vorzulegen. Die Ertragsmesszahl darf bei Grünflächen den Wert 40 nicht überschreiten.

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Montag – Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG

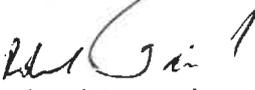
Raiffeisenbank a. Dreissessel	IBAN DE63 7406 9768 0000 3102 12 BIC GENODEF1NHD
Sparkasse Jandelsbrunn	IBAN DE61 7405 1230 0000 3000 20 BIC BYLADEM1FRG
Postgiroamt München	IBAN DE61 7001 0080 0036 8198 09 BIC PBNKDEFF700

13. Ackerflächen werden grundsätzlich ausgeschlossen.
14. Eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen ist zu prüfen und zu vermeiden.
15. Die Anlagenleistung pro Anlage wird auf maximal 5 MWp begrenzt.
16. Sämtliche naturschutzfachliche Aspekte müssen berücksichtigt werden (Naturschutzbehörde).
17. Markante Kulturlandschaften / Landschaftsübergänge (z.B. Wollaberg) werden ausgeschlossen.
18. Anliegende landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden (z.B. Verschattung, Ertragsminderung).
19. Die Summe aller PV-Freiflächenanlagen darf eine Fläche von insgesamt 20 ha im Gebiet der Gemeinde Jandelsbrunn nicht überschreiten.
20. Dieser Masterplan wird spätestens alle zwei Jahre einer Evaluation unterzogen.

Wunschkriterien:

21. Die Einbindung von Stromspeicherlösungen wird besonders befürwortet.
22. Eine Doppelnutzung ist wünschenswert. Dies kann beispielsweise durch eine Agri-PV-Anlage erfolgen.
23. Anlagen werden ausschließlich durch eine Genossenschaft betrieben.
24. Der erzeugte Strom wird (teilweise) zum Eigenverbrauch genutzt.

Jandelsbrunn, den 05.04.2023
GEMEINDE JANDELSBRUNN


Roland Freund,
erster Bürgermeister

